

- zuständig ist,
- b) wirkt als Vernehmlassungsorgan bei der Erarbeitung der Elemente des Steuerungsprozesses mit,
 - c) entscheidet über die Umsetzungsergebnisse der Strategiepapiere, soweit das Strategiepapier den Entscheid nicht einem anderen Organ zuweist,
 - d) kann im Rahmen ihrer Kompetenzen der Verbandsleitung Aufträge erteilen,
 - e) waltet als Rekursinstanz bei Auflösung oder Ausschluss einer Abteilung,
 - f) erarbeitet Vorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung,
 - g) behandelt Geschäfte, die ihr von der Delegiertenversammlung oder der Verbandsleitung zugewiesen werden,
 - h) wählt im Bedarfsfall eine Schlichtungskommission zur endgültigen Bereinigung von Differenzen zwischen Kantonalverbänden und Bund, zwischen Abteilungen und Bund, zwischen Kantonalverbänden sowie zwischen Bundesorganen,
 - i) nimmt zu Projekten und Vorlagen, welche der Vorstand der Delegiertenversammlung vorlegen möchte, auf Antrag der Verbandsleitung Stellung,
 - j) entscheidet über den Beitritt zu Nicht-Pfadi-Organisationen oder den Austritt aus solchen.

Art. 29

2. Zusammensetzung

¹ Die Bundeskonferenz setzt sich zusammen aus den Kantonsleitenden und den auf Bundesebene für die PBS tätigen Personen.

² Stimmberechtigt sind nur die Kantonsleitenden. Diese können sich durch ein Mitglied ihres Kantonalverbands vertreten lassen, solange immer noch unterschiedliche Geschlechtsidentitäten vertreten sind. Bei einer Vakanz ist die Stellvertretung ausgeschlossen und die kantonale Delegation hat entsprechend eine Stimme weniger.

³ Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen, Ad-Hoc-Arbeitsgruppen und Projektgruppen haben beratende Stimme.

⁴ Ist bis zur Bundeskonferenz der Mitgliederbeitrag eines Kantonalverbandes nicht oder nicht vollständig bei der PBS eingegangen, so hat die Delegation des betreffenden Kantonalverbandes an der Bundeskonferenz kein Stimmrecht.

Art. 30

3. Arbeitsweise und Verfahren

¹ Die Bundeskonferenz wird von der

Verbandsleitung in der Regel einmal jährlich oder auf Verlangen von 4 Kantonalverbänden oder eines Fünftels der gewählten Kantonsleitenden einberufen.

² Die geschäftsleitende Person der PBS leitet die Bundeskonferenz. Ist die geschäftsleitende Person von einem Traktandum persönlich betroffen, so wird die Leitung einer neutralen Drittperson übergeben.

³ Ein von der Bundeskonferenz verabschiedetes Geschäftsreglement regelt Arbeitsweise und Verfahren der Bundeskonferenz.

Art. 31

Vernehmlassungen

¹ Auf Veranlassung des Vorstandes, der Verbandsleitung, der Delegiertenversammlung oder der Bundeskonferenz werden strategische oder wichtige operative Fragestellungen in geeigneter Form den Mitgliedern der PBS zur Vernehmlassung vorgelegt.

² Der Vorstand bzw. die Verbandsleitung entscheidet über Form und Zeitpunkt der Vernehmlassung.

Art. 32

Vorstand, 1. Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand ist unter Beachtung von Art. 21 (Verantwortung und Aufgaben) für die strategische Führung der PBS verantwortlich und trägt in dieser Funktion als Team die Gesamtverantwortung für die Aufgaben gemäss Art. 22. Er wird für die Umsetzung der Aufgaben unterstützt durch die Kommissionen.

² Der Vorstand ist unter anderem verantwortlich für:

- a) die strategische Weiterentwicklung der PBS und die strategische mittel- und langfristige Planung,
- b) den Steuerungsprozess der PBS auf Bundesebene, gemäss Reglement,
- c) die Ernennung und Führung der Verbandsleitung,
- d) den Kontakt zu staatlichen und politischen Institutionen sowie Drittorganisationen in strategischen Fragen,
- e) die Leitung oder Mitarbeit bei strategischen Projekten,
- f) das Sicherstellen der Mehrsprachigkeit des Verbandes,
- g) die Regelung der Anstellungen unter Vorbehalt der Befugnisse der DV und der BuKo (Arbeitgeberrolle),

- h) das Festlegen und das Einhalten der personalpolitischen Grundsätze für Ehrenamtliche und Angestellte,
- i) die finanziellen Belange der PBS,
- j) die Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung,
- k) den Erlass von Weisungen,
- l) den Erlass des Pflichtenheftes für die Verbandsleitung und anderen dem Vorstand unterstellten Kommissionen, Projektgruppen etc.,
- m) die Genehmigung von Statuten der Kantonalverbände,
- n) den Entscheid über Rekurse im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. d und e,
- o) die Einsetzung von Ad-Hoc-Arbeitsgruppen und Projektgruppen für strategische Aspekte,
- p) alle Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ der PBS zugewiesen werden, soweit diese nicht operativer Natur sind.

³ Ein vom Vorstand verabschiedetes Geschäftsreglement regelt die Arbeitsweise, die Offenlegung von Interessensbindungen sowie das Vermeiden von Interessenkonflikten.

Art. 33 2. Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium sowie weiteren fünf Vorstandsmitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig und besteht mindestens aus einer Person der französisch-, italienisch- oder rätoromanischsprachigen respektive deutschsprachigen Schweiz. Dabei darf keine Geschlechtsidentität zu mehr als drei Fünfteln vertreten sein.

² Wiederwahl ist möglich, die maximale Amtsdauer beträgt acht Jahre. Bei der Wahl ins Präsidium wird die frühere Amtszeit im Vorstand nicht angerechnet.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst und wird vom Präsidium gemeinsam geleitet.

⁴ Die geschäftsleitende Person gehört dem Vorstand mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

Art. 34 3. Präsidium

Das Präsidium besteht aus zwei Personen mit unterschiedlicher Geschlechtsidentität. Es hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) gemeinsame Leitung des Vorstandes und der Delegiertenversammlung,

- b) gemeinsame Vertretung der PBS nach Innen und Aussen,
- c) Vorgesetzte der geschäftsleitenden Person.

Art. 35 Verbandsleitung, 1. Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Verbandsleitung ist unter Beachtung von Art. 21 (Verantwortung und Aufgaben) für die operative Führung der PBS verantwortlich und trägt in dieser Funktion als Team die Gesamtverantwortung für die Aufgaben gemäss Art. 22. Sie wird für die Umsetzung der Aufgaben unterstützt durch die Kommissionen.

² Die Verbandsleitung ist unter anderem verantwortlich für:

- a) die Mitarbeit beim Steuerungsprozess und dessen Umsetzung gemäss Reglement,
- b) den Entscheid über Umsetzungsergebnisse der Strategiepapiere, soweit das Strategiepapier den Entscheid der Verbandsleitung zuweist,
- c) die inhaltliche Mitarbeit im Bereich der jeweiligen Kernaufgabe in Absprache mit den Kommissionen,
- d) die Organisation und Koordination der laufenden Tätigkeiten in den verschiedenen Gremien der PBS (Kommissionen, Geschäftsstelle, Projekt- und ad-hoc-Arbeitsgruppen) und mit Partnerorganisationen sowie das Aufeinanderabstimmen,
- e) die Koordination der Pfadiaktivitäten in der Schweiz,
- f) die inhaltliche Koordination bei der Erstellung von Drucksachen,
- g) die Vermittlung der Grundlagen gemäss Zweckartikel,
- h) die Vergabe von Grossanlässen,
- i) das Kommunikationskonzept und die gesamtschweizerische Öffentlichkeitsarbeit,
- j) die finanziellen und organisatorischen Belange des Tagesgeschäfts im Rahmen des genehmigten Budgets,
- k) die Zusammenarbeit mit Organen der Kantone und Abteilungen sowie die Koordination der Schnittstellen zwischen den Kantonalverbänden und der Bundesebene,
- l) die Pflege der Kontakte zu anderen Jugendorganisationen, den beiden Weltverbänden sowie weiteren für die PBS wichtigen Institutionen (staatliche und politische Institutionen und Drittorganisationen) in laufenden Angelegenheiten,
- m) die Ausbildung gemäss Ausbildungsmodell,